

**RS OGH 1990/9/13 8Ob620/90,  
7Ob607/93, 8Ob2013/96d,  
7Ob69/08k, 7Ob27/12i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1990

## Norm

CMR Art17 Z1

## Rechtssatz

Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn ein Ereignis nicht außergewöhnlich ist (hier: Diebstähle und Raubüberfälle im südlichen Bereich Italien).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 620/90  
Entscheidungstext OGH 13.09.1990 8 Ob 620/90  
Veröff: JBl 1992,124
- 7 Ob 607/93  
Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 607/93  
Beisatz: Wenn auf der Autobahn (A 30 Neapel in Richtung Rom) der sich aus dem Fenster beugende Beifahrer eines auf gleicher Höhe auf dem linken Fahrstreifen fahrenden Personenkraftwagens auf den Lastkraftwagenlenker mit einer Pistole zielte und ihm bedeutete, dem Lastkraftwagenzug anzuhalten, liegt jedoch höhere Gewalt vor. (T1) Veröff: VersR 1994,1455
- 8 Ob 2013/96d  
Entscheidungstext OGH 27.06.1996 8 Ob 2013/96d  
Vgl auch; Beisatz: Das Dulden des Abstellens des beladenen LKW-Anhängers auf einem nicht ausreichend bewachten Parkplatz in Italien ist grob fahrlässig. (T2)
- 7 Ob 69/08k  
Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 69/08k  
nur: Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn ein Ereignis nicht außergewöhnlich ist. (T3)
- 7 Ob 27/12i  
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 27/12i  
nur T3; Beisatz: Hier: Abstellen eines LKW auf einer ansonsten leeren und unbeleuchteten „SOS?Haltestelle“ ohne Setzen einer Sicherungsmaßnahme. (T4)

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0073830

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)